

Regierungsratsbeschluss

vom 20. September 2022

Nr. 2022/1390

Bärschwil: Auflösung der Flurgenossenschaft Bärschwil

1. Ausgangslage

In der Einwohnergemeinde Bärschwil haben sich 1941 die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in den Gebieten Schomel, Mettlen und Leimacker für ein Entwässerungsprojekt zusammengeschlossen. Für den Bau der Entwässerungsanlagen wurde den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, im Sinne der damaligen kantonalen Bodenverbesserungsverordnung vom 22. September 1937, eine Genossenschaftsgründung in Aussicht gestellt. Die Gründung der Flurgenossenschaft Bärschwil wurde an der Gründungsversammlung vom 6. Juli 1941 beschlossen. Mit RRB Nr. 1941/3530 vom 19. August 1941 hat der Regierungsrat die Statuten der Flurgenossenschaft Bärschwil genehmigt.

Die Flurgenossenschaft Bärschwil war in den letzten Jahren nicht mehr aktiv. Die Überführung der Entwässerungsanlagen ins Eigentum der Einwohnergemeinde Bärschwil soll einen ordnungsgemässen Unterhalt und dessen Finanzierung gewährleisten. Im Flurreglement der Einwohnergemeinde Bärschwil wird der Erhalt, die Benützung, der Unterhalt und die Erneuerung der landwirtschaftlichen Fluranlagen geregelt. Das Reglement wurde am 28. Oktober 2019 von der Einwohnergemeindeversammlung von Bärschwil beschlossen und am 12. Februar 2020 durch das Volkswirtschaftsdepartement genehmigt.

Die Einwohnergemeinde Bärschwil hat ihr bestehendes Entwässerungsnetz mit einer Zustands-erhebung im Rahmen eines von Bund und Kanton unterstützten und im Jahr 2018 abgeschlossenen Projektes erfasst und ausgewertet. Darauf basierend wurde ein Sanierungsprojekt erarbeitet. Das Sanierungsprojekt soll mittels Erschliessungsplan in mehreren Etappen umgesetzt werden. Bevor der Erschliessungsplan genehmigt werden und die Einwohnergemeinde Bärschwil die Entwässerungsanlagen sanieren kann, bedarf es zuerst der Abtretung der Entwässerungsanlagen an die Einwohnergemeinde Bärschwil und der Auflösung der Flurgenossenschaft Bärschwil.

Am 30. Mai 2022 wurde an der Generalversammlung der Flurgenossenschaft Bärschwil über die Antragsstellung an den Regierungsrat betreffend die Übertragung der Kasse, des Eigentums und des Unterhalts der Werke an die Einwohnergemeinde Bärschwil abgestimmt. Da die Organe der Flurgenossenschaft Bärschwil nicht mehr rechtmässig besetzt waren, wurden für die Generalversammlung ein Tagespräsident und eine Tagesaktuarin gewählt. Die Mitglieder der Flurgenossenschaft Bärschwil haben einstimmig beschlossen, dem Regierungsrat zu beantragen, der Auflösung der Flurgenossenschaft Bärschwil mit Übertragung der Kasse, des Eigentums und des Unterhalts der Werke an die Einwohnergemeinde Bärschwil zuzustimmen. Die Flurgenossenschaft Bärschwil ersucht um Genehmigung des vorgenannten Antrags durch den Regierungsrat.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bärschwil hat der Übertragung des Eigentums der gemeinschaftlichen Werke der Flurgenossenschaft Bärschwil an die Einwohnergemeinde Bärschwil zu Eigentum und Unterhalt am 22. Juli 2022 einstimmig zugestimmt.

2. Erwägungen

Die amtliche Mitwirkung umfasst, gestützt auf § 8 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, BGS 921.11), die technische und betriebswirtschaftliche Beratung sowie die regierungsrätliche Genehmigung der Vorlagen bei genossenschaftlichen Unternehmen. Sie begründet die Gebührenfreiheit für die durch Strukturverbesserungen bedingten Handänderungen und die grundbuchlichen Eintragungen. Die Abtretung der Entwässerungsanlagen an die Einwohnergemeinde Bärschwil zu Eigentum und Unterhalt und die Auflösung der Flurgenossenschaft Bärschwil ist zweck- und verhältnismässig, weshalb die amtliche Mitwirkung zugesichert werden soll.

Die Auflösung einer Flurgenossenschaft richtet sich nach § 11 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes, wonach die gemeinschaftlichen baulichen Anlagen nach Abschluss eines genossenschaftlichen Unternehmens an die zuständige Einwohnergemeinde abzutreten und von dieser zu Eigentum und Unterhalt zu übernehmen sind sowie nach § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12). Die Auflösung einer Genossenschaft wird, gemäss § 66 BoVO, durch den Regierungsrat bewilligt, wenn a) die Genossenschaft ihre gesetzlichen und statutarischen Aufgaben erfüllt hat und die Grundbucheintragungen erfolgt sind; b) die gemeinschaftlichen Anlagen von der zuständigen Einwohnergemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen worden sind und c) die Liquidierung in befriedigender Weise durchgeführt worden ist.

Das Amt für Landwirtschaft hat verifiziert, dass die Flurgenossenschaft Bärschwil ihre gesetzlichen und statutarischen Aufgaben gemäss § 66 Bst. a BoVO erfüllt hat. Der Grundbucheintrag «Bodenverbesserung» auf den betreffenden Parzellen erfolgte gemäss den Vorgaben von RRB Nr. 1941/3530 vom 19. August 1941. Inzwischen bestehen keine Rückerstattungspflichten und keine Zweckentfremdungsverbote mehr, da die entsprechenden Fristen abgelaufen sind. Hingegen gelten die Unterhalts- und Bewirtschaftungspflichten grundsätzlich zeitlich unbegrenzt. Mit der Revision der kantonalen Bodenverbesserungsverordnung vom 24. August 2004 sind die Anmerkungen im Grundbuch entsprechend den Bestimmungen des Bundes neu formuliert worden. Die bestehenden Anmerkungen «Bodenverbesserung» sind entsprechend im vorliegenden Fall durch die neuen Anmerkungen «Unterhaltungspflicht» und «Bewirtschaftungspflicht» zu ersetzen (vgl. § 19 Abs. 2 Bst. b BoVO). Sie sind im Grundbuch unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei auf den folgenden Parzellen einzutragen: Bärschwil Grundbuch Nummern 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 201, 202, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 220, 221, 227, 228, 229, 230, 231, 246, 258, 259, 261, 262, 263, 264, 1436, 1467 und 1468. Die neuen Anmerkungen ersetzen die mit RRB Nr. 1941/3530 vom 19. August 1941 verfügten Anmerkungen «Bodenverbesserung», welche zu löschen sind.

Die gemeinschaftlichen Anlagen der Flurgenossenschaft Bärschwil sind von der Einwohnergemeinde Bärschwil mit Beschluss des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Bärschwil vom 22. Juli 2022 zu Eigentum und Unterhalt übernommen worden.

Zwischen der Flurgenossenschaft Bärschwil und der Einwohnergemeinde Bärschwil liegen keine gegenseitigen finanziellen Ansprüche mehr vor. Das Amt für Landwirtschaft bestätigt, dass die Liquidierung in befriedigender Weise durchgeführt worden ist.

Somit sind die Voraussetzungen zur Bewilligung der Auflösung der Flurgenossenschaft Bärschwil im Sinne von § 66 BoVO erfüllt. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, die Auflösung der Flurgenossenschaft Bärschwil zu genehmigen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 8 und 11 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) sowie § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Die Abtretung der gemeinschaftlichen baulichen Anlagen des Meliorationswerkes durch die Flurgenossenschaft Bärschwil zu Eigentum und Unterhalt an die Einwohnergemeinde Bärschwil wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 3.2 Die Auflösung der Flurgenossenschaft Bärschwil wird bewilligt.
- 3.3 Dem Vorhaben wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.4 Die Amtschreiberei Thierstein wird beauftragt, die Anmerkungen gemäss Ziffer 2 unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei einzutragen und die bestehenden Anmerkungen «Bodenverbesserung» zu löschen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Präsidium der Bürgergemeinde Bärschwil, Karl Laffer, Grindelstrasse 502, 4252 Bärschwil
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Bärschwil, Steinweg 114, 4252 Bärschwil
Solothurner Bauernverband, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Passwangstrasse 29, 4226 Breitenbach (mit Beilage der Liste der Grundstücke)
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Flurgenossenschaft Bärschwil